



# DER EINZELENTSCHEIDER-BRIEF

INFORMATIONEN-SCHNELLDIENST FÜR EINZELENTSCHEIDER

3/04

INHALT

11. JAHRGANG

## RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT

**Armenien** Die Desertion aus der armenischen Armee führt nicht zu asylrelevanter Verfolgung. Weder die Heranziehung zum Wehrdienst noch die Strafzumessungspraxis im Falle von Wehrdienstentziehung lässt eine asyl-erhebliche Anknüpfung erkennen. Kriminelle Machenschaften innerhalb der Armee sind ebenfalls keine politische Verfolgung. Rechtswidriges Verhalten einzelner Armeeeingehöriger muss sich der armenische Staat nicht zurechnen lassen. Eine behauptete Verfolgung durch die Mafia und staatliche Schutzverweigerung wegen „mafiöser Unterwanderung“ des Staatsapparates knüpfen ebenso wenig an asyl-erhebliche Merkmale an. Weiterhin gilt, dass die - zudem verbesserte - Wirtschaftslage keine extreme Gefahrenlage i.S.v. § 53 VI 1 AuslG darstellt (OVG MV, B.v. 06.01.2004 – 3 L 6/99).

**China** Recht große Gefahr von Überwachung und asylrelevanten Repressalien für Personen, die aktiv in einer Exilorganisationen für die Unabhängigkeit Xinjiangs führend, insbesondere meinungsbildend, tätig sind und in dieser Eigenschaft in einer breiteren Öffentlichkeit wahrgenommen werden (OVG TH, U.v. 26.06.2003 - 3 KO 321/01).

**Indien** Übernimmt der Propagandasekretär eines Landesverbandes der Babbar Khalsa das Präsidentenamt dieses Verbandes, liegt darin nicht zwingend eine Änderung i.S. d. § 71 AsylVfG i.V.m. § 51 I-III VwVfG. Allein die Übernahme dieses Amtes löst auch

### AKTUELLE RECHTSFRAGEN

SEITE 1: Rechtsprechungsübersicht  
SEITE 4: VG Berlin: „Hizb ut-Tahrir“ gefährdet Sicherheit Deutschlands

### VERFAHREN

SEITE 3: Bundesamts-Analysen umfassend verwertbar  
SEITE 3: Neue HKL-Informationen in ASYLIS  
SEITE 5: Per „Drehbuch“ zum Asyl?

### WAS SONST ? / LITERATUR

SEITE 5: IZ Asyl und Migration hält für den *dienstlichen* Gebrauch bereit

keine im Rahmen des § 53 AuslG beachtliche Gefährdung aus (OVG NW, B.v. 17.02.2004 – 3 A 3934/00.A.).

**Irak** Das OVG ST führt seine Rechtsprechung fort, wonach im Irak seit dem Fall Saddam Husseins eine Staatsgewalt fehlt. Eine solche Verfolgung übt auch die CPA nicht aus. Somit scheidet Anspruch nach Art. 16a I GG, §§ 51 I, 53 I-IV AuslG aus. Die allgemeine Sicherheits- und Versorgungslage rechtfertigt ebenso wenig Abschiebungsschutz nach § 53 VI 1 AuslG. Sehenden Auges wird niemand dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert, auch wenn die Lebensbedingungen nach wie vor schwierig sein mögen. Das Gleiche gilt für die Gruppe der Yeziden im Allgemeinen

oder auch yezidische Frauen im Besonderen. In Sachsen-Anhalt wohnhafte irakische Staatsangehörige sind ohnehin bereits durch Erlass<sup>1</sup> gleich wirksam vor Abschiebung geschützt wie durch die erstrebte Feststellung der Voraussetzungen des § 53 VI 1 AuslG (Ue. v. 22.01.2004 – 1 L 89/02 u. 1 L 144/02).

**Iran**

„Eine konsequente Politik der Verfolgung Homosexueller ist nicht festzustellen.“ Bei einem irreversibel Homosexuellen, der sich im Fall der Rückkehr strafbarer homosexueller Betätigung nicht enthalten wird, weil er dies nicht kann, besteht aber die beachtliche Wahrscheinlichkeit politischer Verfolgung, wenn den iranischen Behörden dessen homosexuelle Neigung und Betätigung bereits vor der Rückkehr bekannt und deshalb damit zu rechnen ist, dass sein Verhalten im Iran einem gesteigerten Beobachtungs- und Verfolgungsinteresse ausgesetzt sein wird. Dies ist der Fall, wenn sich ein Iraner massiv in öffentlichkeitswirksamer Weise als Homosexueller outet. Offen bleibt, ob eine beachtlich wahrscheinliche Gefahr besteht, wenn ein irreversibel Homosexueller sich im Iran bereits in unauffälliger Weise homosexuell betätigt hat, unverfolgt ausreist und durch sein Verhalten im Ausland auch kein gesteigertes Beobachtungs- und Verfolgungsinteresse hervorruft (OVG SN, U.v. 05.02.2004 - A 2 B 145/03).

**Pakistan**

Für Patienten unterhalb der Armutsgrenze existiert der sog. Zakat-Fonds, in den Almosen und Pflichtabgaben der Muslime eingezahlt werden. Der Fonds deckt notwendige Behandlungskosten in Regierungskrankenhäusern. Über Zuwendungen entscheidet der zuständige Mullah der Heimatgemeinde nach Prüfung eines vom behandelnden Arzt an den sog. Obersten Amtsarzt übermittelten Formblatts. Offen bleibt, ob auch Nicht-Muslime in den Genuss der Leistungen kommen können. Tumore können in Pakistan hinreichend behandelt werden (OVG NW, B.v. 09.03.2004 - 19 A 3522/02.A).

**Russische Föderation**

Der VGH HE verneint für eine mit einem Äthiopier verheiratete russische Staatsangehörige mit einem gemeinsamen Kind, Abschiebungshindernisse, insbesondere § 53 IV AuslG i.V.m. Art. 8 EMRK. In der Russischen Föderation gibt es keine flächendeckenden staatlich initiiert-

ten oder geduldeten Übergriffe gegen Schwarze (VGH HE, B.v. 23.02.2004 – 3 UE 1598/02.A).

**Somalia**

Ein Abschiebungsschutz nach § 53 IV AuslG i. V. m. Art. 3 EMRK scheidet für die Region Zentral- und Südsomalia bereits deshalb aus, weil dort keine zu unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe taugliche staatliche oder staatsähnliche Herrschaftsgewalt existiert. In Nordwestsomalia, „Republik Somaliland“, liegen hingegen staatsähnliche Machtstrukturen vor. Für den Nordosten, „Puntland“, ist keine solche eindeutige Bewertung möglich.

Eine zielgerichtete unmenschliche Behandlung allein wegen Clan- oder Gruppenzugehörigkeit durch die Herrschaftsgewalt in den nördlichen Regionen ist nicht anzunehmen (VGH HE, U.v. 05.01.2004 – 4 UE 1308/99.A).

**Türkei**

Weiterhin ist für das OVG NW geklärt, dass keine Abschiebungsschutz begründende, exponierte exilpolitische Betätigung vorliegt, wenn die Übernahme einer Vorstandstätigkeit – hier beim kurdischen Elternverein – in erster Linie der Erlangung eines gesicherten Aufenthaltsrechts dient. Dies belegt hier der zeitliche Zusammenhang von Stellung der Folgeanträge und Amtsübernahme sowie Amtsdauer. Eine einfache Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen als Vertreter des Vereins und damit die Wahrnehmung untergeordneter Aufgaben begründet keinen Abschiebungsschutz. Bereits die Kürze der Amtszeit indiziert, dass es sich beim Kläger nicht um einen Ideenträger des Vereins handelt (B.v. 19.02.2004 - 15 A 4205/02.A zu VG Düsseldorf, U.v. 07.10.2002 - 4 K 6920/01.A).

Die Behandlungsmöglichkeiten für psychisch erkrankte Menschen sind nur für Schwerstraumatisierte (z.B. vergewaltigte Frauen, Folteropfer) unzureichend bis aussichtslos. Dauereinrichtungen für psychisch kranke Erwachsene sind nicht vorhanden, weiterführende Therapien können im allgemeinen nicht angeboten werden. In weniger schweren Fällen der PTBS droht aber wegen evtl. mangelnder therapeutischer Behandlung keine ernsthafte Gefahr gravierender gesundheitlicher Beeinträchtigungen. Die rein medizinische bzw. medikamentöse Behandlung auch psychisch Kranker ist in der

Türkei gewährleistet. Dem Kläger steht daher kein Anspruch aus § 53 VI 1 AuslG zu (VGH HE, U.v. 04.02.2004 - 6 UE 3933/00.A).

Einer Bewohnerin des früheren Bürgerkriegsgebiets, die nicht individuell als Oppositionelle in das Blickfeld der Behörden geriet, sondern - so das Gericht explizit - „Kollateralopfer“ bei den damals üblichen Durchsuchungsaktionen wurde, ist nach langem Aufenthalt in Deutschland (hier: fast zehn Jahre) bei Rückkehr hinreichend sicher. Der Ausnahmezustand wurde vollständig aufgehoben und die PKK militärisch gebrochen; es gibt nur noch vereinzelte separatistische Gewalttätigkeiten. Hinzu kommt die Machtbegrenzung für das Militär durch die neue Regierung und der angestrebte EU-Beitritt. Die Annahme der Wiederholung früherer Verfolgungssituationen ist daher wirklichkeitsfremd (OVG NW, U.v. 09.03.2004 - 15 A 2745/01.A).

Einem Hizbollah-Mitglied droht keine politische oder sonstige staatliche Verfolgung, wenn er befürchten muss, zur Klärung krimineller Aktivitäten in ein Strafverfahren verwi-

ckelt zu werden. Der Strafrahmen des § 169 TStGB (zehn bis fünfzehn Jahre Zuchthaus) bildet angesichts der Gefährlichkeit dieser Organisation ein verhältnismäßiges Abwehrinstrument eines Staates. Das „Treiben“ der Hizbollah ist geprägt durch verbrecherische, „rücksichtslose“, „Menschenleben verachtende, äußerst intolerante und kaum an Rohheit zu überbietende Methoden“. Für Hizbollah-Angehörige besteht auch kein signifikantes Risiko, Opfer von Folter oder anderer menschenrechtswidriger Behandlung zu werden. Eine solche Gefahr ist zwar nie auszuschließen, vor allem im Stadium polizeilicher Ermittlungen, jedoch deutlich geringer als bei Personen mit linksradikalen oder separatistischen Verbindungen. Aktuelle Erkenntnisse sprechen für eine sichtbar bessere Behandlung von Hizbollah-Angehörigen in den türkischen Gefängnissen (VG Düsseldorf, U.v. 22.07.2002-4K 7165/01.A, rechtskräftig [OVG NW, B.v. 17.02.2004 - 15 A 3405/02.A]).

**Iris Escherle, 413**

1 Innenministerium ST v. 31.03.2003.

## Bundesamts-Analysen umfassend verwertbar

Nicht zuletzt auf Wunsch von Verwaltungsgerichten hat das Bundesamt eine breitere Verwendung seiner Analysen des IZ Asyl und Migration (sog. Gelbe Hefte) ermöglicht. Sie dürfen nunmehr auch in die Erkenntnismitteln der Verwaltungsgerichte aufgenommen werden.<sup>1</sup> Damit sind die Analysen generell im Verwaltungs- wie im Gerichtsverfahren verwertbar. Sie können uneingeschränkt in Bescheiden wie in Urteilen usw. zitiert werden.

**Monika Seiler, 211**

## NEUE HKL-INFORMATIONEN IN ASYLIS

Als neues Informationsangebot des IZ Asyl und Migration sind jetzt die wöchentlich montags für die Amtsleitung erstellten „Briefing Notes“ sowie die „Country Reports“ des US-Department of State auch in ASYLIS zu finden.

Aufzurufen unter ASYLIS>>Fortgeschrittene Suche>>Länder/Fakten. Zum Auffinden der „Country Reports“ ist unter >>schnelle Suche die Gutachter-Eingabe „Department of State“ möglich. Die „Briefing Notes“ sind als gesonderter Dokumenttyp derzeit noch nicht nachgewiesen, aber über die Freitext-Eingabe erreichbar.

1 Dies schließt die Einsichtnahme aller Verfahrensbeteiligten in die einschlägigen von einem VG gesammelten Analysen des Bundesamtes ein.

## VG BERLIN: „HIZB UT-TAHRIR“ GEFÄHRDET SICHERHEIT DEUTSCHLANDS

Ein aus Gaza stammender, palästinensischer Volkszugehöriger beehrte nach elf Jahren Studienaufenthalt in Deutschland die Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung. Dies lehnte die Ausländerbehörde wegen eines zwingenden Versagungsgrundes nach § 8 I Nr. 5 AuslG ab.<sup>1</sup> Hiergegen wandte sich der Kläger mit der Begründung, er sei nur einfaches Mitglied und habe sich von der Hizb ut-Tahrir Organisation distanziert. Dem folgte das VG nicht.<sup>2</sup> Die Organisation Hizb ut-Tahrir sei eine Vereinigung, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung und den Gedanken der Völkerverständigung richte und damit die innere Sicherheit sowie sonstige Belange der Bundesrepublik gefährde. Die Einlassung, sich hiervon distanziert zu haben, widerspreche der Tatsache, dass er gegen die Verfügung des BMI,<sup>3</sup> mit der die Hizb ut-Tahrir verboten worden sei, Klage erhoben habe.<sup>4</sup> Sein Bestreiten sei eine substanzlose Schutzbehauptung. Die Äußerung, die Organisation strebe keine Veränderung in der westlichen Welt an, sondern nur in Ländern der islamischen, spreche für sich. Die Sicherheit Deutschlands werde u.a. dann erheblich gefährdet, wenn gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen verfeindeten Volksgruppen in die Bundesrepublik verlagert und hier ausgetragen würden. Dabei reiche schon die Propagierung von Gewaltanwendung ohne Rücksicht darauf aus, wie die hiermit verfolgten Ziele zu beurteilen seien und ob möglicherweise sogar berechnete Anliegen vertreten würden. „Denn kein Staat braucht sich gefallen zu lassen, dass Ausländervereine mit gewalttätigen Auseinandersetzungen auf seinem Territorium nicht nur sich und Dritte, sondern auch die Funktionsfähigkeit der zur Gewährleistung des inneren Friedens gerufenen Staatsorgane gefährdet.“ Dafür reiche, wenn Bestrebungen im Ausland unterstützt würden, die auf Gewaltanwendung im Ausland gerichtet seien.<sup>5</sup>

**Dr. Roland Bell, M.A.**

*Anmerkung:* Die Intention, die der Gesetzgeber mit der - durch das TBG eingefügten - Nr. 5 verfolgt,<sup>6</sup> setzt das Gericht überzeugend um. Seine Ausführungen zur Sicherheit Deutschlands werden sich auf die Prüfung des § 51 III 1 AuslG in Asylsachen übertragen lassen. Denn hier ist die Sicherheit Deutschlands ebenfalls Tatbestandsmerkmal.

Überzeugend ist auch, die Einlassung des Klägers, sich distanziert zu haben, als Schutzbehauptung zu bewerten. In der Praxis sind solche Feststellungen aber oft schwieriger zu treffen. Wer hat schon kurz zuvor gegen ein Vereinsverbot geklagt? Zudem ist Tarnen und Beschönigen für jeden Terroristen grundsätzlich unverzichtbar, der in ihm feindlichem Umfeld erfolgreich sein will.<sup>7</sup> Vor dem aktuellen Hintergrund wirkt das überkommene Kriterium der fortbestehenden Gefährdung<sup>8</sup> zu spekulativ,<sup>9</sup> seine Revision liegt nahe.<sup>10</sup>

- 1 Danach ist einem Ausländer die Aufenthaltsgenehmigung zu versagen, wenn „er die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet oder sich bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zu Gewaltanwendung aufruft oder mit Gewaltanwendung droht oder wenn Tatsachen belegen, dass er einer Vereinigung angehört, die den internationalen Terrorismus unterstützt, oder er eine derartige Vereinigung unterstützt.
- 2 U.v. 05.12.2003 - VG 11 A 976.03.
- 3 V. 10.01.2003.
- 4 Derzeit beim BVerwG anhängig (jetzt 6 A 1.04 nach teilweiser Einstellung des früheren Verfahrens 6 A 4.03 im Februar 2004. Kläger ist jetzt nur noch der Verein als solcher).
- 5 Dieser auch für § 51 III 1 AuslG erhebliche Aspekt der Sicherheit Deutschlands (s. Anmerkung) wird nicht immer zureichend in den Blick genommen. So fordert das VG Düsseldorf im Falle eines Klägers, der in der Türkei als PKK-Kämpfer agierte, dass „sein Verhalten im Bundesgebiet terroristisch geprägt“ sein muss (U.v. 28.11.2003 – 26 K 8269/02.A). Damit wird zugleich übersehen, dass es seit Anfang 2002 auch einen § 51 III 2 AuslG gibt, der z.B. schwerwieg. nichtpolit. Verbrechen im Ausland erfasst.
- 6 S. BT-Drs. 14/7386, S. 1+54.
- 7 Vgl. etwa *EE-Brief* 12/01, S. 3.
- 8 BVerwG, z.B. U.v. 16.11.2000 – 9 C 6/00, juris; U.v. 30.03.1999 – 9 C 31.98 = DVBl. 1999, 1213.
- 9 Dem VG Düsseldorf (Fn 5) etwa genügen letztlich sogar bloße Versicherungen Betroffener. Zu einem in der Türkei aktiven Guerillakämpfer der PKK formulierte es: „Der Kläger hat glaubhaft versichert, sich von den Aktivitäten der PKK losgesagt zu haben und in Deutschland nunmehr ein von ihm so bezeichnetes ‘Zivilistenleben’ führen zu wollen ...“
- 10 Zu Möglichkeiten einer Optimierung s. *EE-Brief* 3+4/2004, Anmerkung S. 3.

## Per „Drehbuch“ zum Asyl ?

Nicht selten gilt das Asylverfahren als Instrument für einen Verbleib in Staaten wie Deutschland.<sup>1</sup> Hierzu wird die Asylbegründung häufig „optimiert“.<sup>2</sup> Für Syrien<sup>3</sup> gibt es sogar eine Art „Drehbuch“ für die Anhörung beim Bundesamt.<sup>4</sup> Diese „Regieanweisung“ bietet das, was Bundesamt und Gerichte für ein glaubhaftes Vorbringen fordern: farbige, detailreiche und oft genaue Schilderungen. Das fängt an mit den Angaben zur Volkszugehörigkeit, Darlegungen, wann man sich in der Schule für Volksgruppenfragen interessierte, Daten eigener Verhaftungen und Haftumstände“, genaue Angaben über die Partei, der man angehören will, und geht bis hin zu detaillierten Informationen, wie der Weg beschaffen war, als man die Grenze über-

schrift, mit welchem Flugzeug man geflogen sein will und wie das Flugpersonal gekleidet gewesen sei. Weiter enthält es Telefonnummern für etwaige Zeugen/Unterstützer und liefert allgemeine Informationen über die Lage in Syrien.

Dass solche „Drehbücher“ auch für andere Länder kursieren, liegt nahe.

---

Peter Kalley, M 37

1 Vgl. *EE-Brief* 1/02, S. 2.

2 Besonders deutlich *EE-Brief* 11/95, S. 5; s.a. etwa *EE-Briefe* 1/02, S. 2, 11/01, S. 5f., 10/01, S. 1.

3 Zu Syrien aus Asylverfahrenssicht s. *EE-Brief* 2/00, S. 1f.

4 Es wurde im Rahmen der Anhörung eines Antragstellers aufgefunden.

## IZ ASYL UND MIGRATION HÄLT FÜR DEN DIENSTLICHEN GEBRAUCH BEREIT

nur intern verfügbar



# IMPRESSUM

**EINZELENTSCHEIDER-BRIEF**  
AUSGABE: 3/04 30.03.2004

**HERAUSGEBER:**  
BUNDESAMT FÜR DIE ANERKENNUNG  
AUSLÄNDISCHER FLÜCHTLINGE  
ISSN 1430-8452

**ANSCHRIFT:**  
REDAKTION *EE-BRIEF*  
90343 NÜRNBERG  
TEL.: 0911/943 - 8600  
FAX: 0911/943 - 8699  
E-MAIL: [EE-BRIEF@BAFL.BUND.DE](mailto:EE-BRIEF@BAFL.BUND.DE)  
**INTERNET:** [WWW.BAFL.DE/AKTUELLES/PUBLIKATIONEN](http://WWW.BAFL.DE/AKTUELLES/PUBLIKATIONEN)

**REDAKTION:**  
DR. ROLAND BELL, RL 412  
(*VERANTW. LEITER*)  
SUSANNE ELLINGER, 31  
GISELA GEY-SCHAUEN, BBFA  
WOLFGANG HEINDEL, BBFA  
MANFRED KOHLMEIER, 222  
MARIA SCHÄFER, 212  
MARTINA TODT-ARNOLD, 213  
ANGELIKA WENZL, 410  
MARLIES WICK, 410  
JOSEF WIESEND, 412

**ERSCHEINUNGSWEISE:**  
MONATLICH; REDAKTIONSSCHLUSS IST JEWEILS DER 15. EINES MONATS.  
NACH BEDARF KÖNNEN SICH ZEITPUNKT UND TURNUS ÄNDERN.  
**LAYOUT:** ANGELIKA BRAUNSDORF, 211  
**VERTRIEB:** DORIS TANADI, 210  
**DRUCK:** MÜLLER, INGOLSTÄDTER STR. 61,  
90461 NÜRNBERG  
**AUFLAGE:** 2000 EXEMPLARE

**BESONDERE HINWEISE:**  
NACHDRUCK UND NUTZUNG NUR NACH ZUSTIMMUNG DES HERAUSGEBERS MIT QUELLENANGABE UND BELEGEXEMPLAR GESTATTET. BEI UNVERLANGT EINGESANDTEN MANUSKRIPTEIN KEIN ANSPRUCH AUF VERÖFFENTLICHUNG ODER RÜCKGABE.

DEMNÄCHST LESEN SIE:

SPRACH- UND TEXTANALYSE ERFOLGREICH

OVG HH: SERBIEN UND MONTENEGRO:  
PTBS - GRUNDSÄTZLICH KEIN ANSPRUCH AUF  
DULDUNG

UNERLAUBTE EINREISE UND SCHLEUSUNGS-  
KRIMINALITÄT - TEIL 2

GESCHLECHTSSPEZIFISCHE VERFOLGUNG -  
TEIL 3

IZ ASYL UND MIGRATION HÄLT FÜR DEN  
*DIENSTLICHEN* GEBRAUCH BEREIT